



29. Mai 2020

## 344. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Coronavirus (COVID-19)

##### Ausweitung der Notbetreuung ab dem 15. Juni 2020

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Betretungsverbote für gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 30. Juni 2020 verlängert. **Jedoch wird – wie bereits angekündigt – ab dem 15. Juni 2020** die Notbetreuung in diesen Kindertageseinrichtungen auf folgende Gruppen ausgeweitet.

Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen **ab dem 1. Juli 2020 alle Kinder** wieder regulär in ihrer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

##### Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden

**Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022** gemäß Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayEUG schulpflichtig werden, dürfen **ab 15. Juni 2020** ihre Kita wieder besuchen.

Das sind die Kinder,

- die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Zum 25. Mai 2020 wurde bereits den Vorschulkindern die Möglichkeit zum Kita-Besuch gegeben. Nun folgt der nächstjüngere Jahrgang.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

## **Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen**

Die **Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten** stehen, werden **ab 15. Juni 2020** ebenfalls zur Notbetreuung zugelassen.

Das sind zum einen – unabhängig von der Einrichtungsform – **alle Zweijährigen**.

Zum anderen sind es **die Dreijährigen, die den Übergang in einen Kindergarten bzw. eine Kindergartengruppe (ggf. innerhalb derselben Einrichtung) noch vor sich haben**. Das sind typischerweise die Kinder, für die nach Art. 21 Abs. 5 Satz 5 bzw. Satz 6 BayKiBiG der **Gewichtungsfaktor 2,0** geleistet wird.

In reinen Kinderkrippen können demnach regelmäßig alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wieder betreut werden. In altersgemischten Einrichtungen können neben den 2-jährigen Kindern die 3-jährigen Kinder betreut werden, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 ebenfalls geleistet wird oder geleistet werden kann.

In einer anderen Kindertageseinrichtung als einer Kinderkrippe kann der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August 2020) weiter geleistet werden, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Damit werden auch Kinder in einer altersgeöffneten Einrichtung erfasst, die am Übergang von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe innerhalb der gleichen Einrichtung stehen. Da nicht alle hierzu berechtigten Gemeinden von dieser Regelung Gebrauch machen, reicht auch die bloße Möglichkeit, den Gewichtungsfaktor 2,0 im konkreten Fall zu gewähren, aus. Denn die mit dem Wechsel der Einrichtung vergleichbare Situation besteht aus der Perspektive des Kindes unabhängig davon, für welchen Finanzierungsweg eine Gemeinde sich entscheidet.

Beispiele zur Veranschaulichung:

- Kind in einer Kinderkrippe wurde am 15. März 2020 zwei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung.
- Kind in einer Kinderkrippe wurde am 15. März 2020 drei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung, da es noch den Gewichtungsfaktor 2,0 erhält.
- Kind in einer altersgemischten Einrichtung wurde am 15. März 2020 zwei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung.

 **Zukunftsministerium**  
*Was Menschen berührt.*

- Kind in einer altersgemischten Einrichtung wurde am 15. März 2020 drei Jahre alt und hat dieselbe Einrichtung bereits vor seinem dritten Geburtstag besucht: Kind darf ab 15. Juni 2020 in die Notbetreuung, da Gewichtungsfaktor 2,0 gezahlt werden könnte.

Wir bitten die Träger, die Eltern der von der Regelung umfassten Kinder darüber zu informieren, dass ihr Kind zu der zugelassenen Gruppe gehört. Typischerweise handelt es sich um die Kinder, denen ein Übergang bevorsteht. Aufgrund der Vielfalt der Betreuungsformen und -gruppen in der Trägerlandschaft wurde die Definition über das Alter und den Gewichtungsfaktor gewählt.

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten als erster institutioneller Übergang ist ein wichtiger Schritt für die Kinder. Aus pädagogischer wie auch aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es erforderlich, die Kinder auf den Übergang vorzubereiten und ihnen die Verabschiedung von der Krippe zu ermöglichen. Zugelassen werden daher die **ältesten Krippenkinder. Nicht umfasst sind die jüngsten Kindergartenkinder**, da bei diesen regelmäßig kein Wechsel der Einrichtung bevorsteht.

### **Geschwister**

Auch Kinder, die mit den eben genannten Kindern **in einem Haushalt leben und in derselben Einrichtung betreut werden**, dürfen **ab 15. Juni 2020** betreut werden. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an. Es sollte darauf geachtet werden, Geschwisterkinder in der gleichen Gruppe zu betreuen, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen. Dieselbe Kindertageseinrichtung liegt dann vor, wenn es sich räumlich um eine einheitliche bzw. verbundene Einrichtung handelt. Ob verschiedene Betriebserlaubnisse vorliegen, ist dabei unbeachtlich.

### **Keine kranken Kinder in die Notbetreuung**

Voraussetzung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung ist weiterhin, dass das Kind

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind,
- und das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

## **Betreuungsmodalitäten und neues Hygienekonzept ab 15. Juni 2020**

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, sollen  **feste Gruppen**  gebildet werden. Diese sollen  **von festen pädagogischen Kräften**  betreut werden. Die  **absolute Größe der Gruppe ist nicht entscheidend** .

Zudem gibt es vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit seit heute auch einen  **aktualisierten Rahmen-Hygieneplan** . Dieser Rahmen gilt ebenfalls ab 15. Juni 2020. Sie finden diesen unter:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/rahmen-hygieneplan\\_corona\\_kindertagesbetreuung\\_stand\\_15.\\_juni\\_2020\\_gultig\\_ab\\_15.\\_juni\\_2020.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmen-hygieneplan_corona_kindertagesbetreuung_stand_15._juni_2020_gultig_ab_15._juni_2020.pdf)

Die Bildung fester Gruppen schließt es nicht aus, dass es von Zeit zu Zeit zu einer Neueinteilung kommen muss. Eine Neueinteilung kann aus pädagogischen Gründen (z.B. Zusammenfassung der Vorschulkinder) oder organisatorischen Gründen (Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder, z. B. Ausweitung der Notbetreuung oder Rückgang in den Ferien) notwendig sein. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten Neueinteilungen nur aus gutem Grund erfolgen.

## **Vorkurs Deutsch**

Der  **Vorkurs Deutsch kann**  von Seiten der Kindertageseinrichtung aus in Absprache mit allen Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes  **durchgeführt werden** . Die Durchführung der Vorkurse führt in normalen Zeiten zu einer Mischung der Kinder. In Zeiten von Corona gilt auch beim Vorkurs Deutsch das Gebot, ein Vorkursangebot möglichst innerhalb ein und derselben Stammgruppe durchzuführen. Dies ist bereits bei der Organisation der festen Gruppen mitzudenken.

## **Wichtige Information zu den Elternbeiträgen**

Sofern Sie als Kita-Träger das Angebot des Freistaats Bayern zum  **Beitragsersatz**  annehmen, möchten wir Sie bitten, die Eltern darüber in Kenntnis zu setzen, dass die  **tatsächliche Inanspruchnahme der Notbetreuung**  dazu führt, dass der Träger in diesem konkreten Fall  **keinen Gebrauch vom Beitragsersatz**  machen kann. Die  **Auswirkungen eines nur zeitweisen Kita-Besuchs**  auf den Elternbeitrag sind im Verhältnis der  **Träger zu den Eltern**  zu klären.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

## Neue Poster für die Kindertagesbetreuung



Auf der Homepage des Familienministeriums sind neue Downloadmaterialien für die Kindertageseinrichtungen hinterlegt. Dort finden Sie neben vielen anderen Postern z.B. auch eins, das die wichtigsten Handlungsempfehlungen für die Eltern, das Kita-Team und die Kinder auf einen Blick auflistet. Diese Vorlage stellen wir Ihnen zudem als beschreibbares Dokument zur Verfügung. Auf diese Weise können Sie das Poster individuell mit eigenen Regeln und Vereinbarungen versehen. Alle Vorlagen finden Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales->

[bayern/familien-fachkraefte/index.php](https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/index.php)

## Gemeinsame Erklärung des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern

Das „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“ hat eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, die die Bedeutung der frühkindlichen Bildung sowie die herausragende Leistung der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung hervorhebt:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/bundniserklärung\\_corona.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/bundniserklärung_corona.pdf)

## „Danke-Film“

Der „Danke“-Film ist der erste Film in einer Reihe, die das ifp in unserem Auftrag entwickelt hat. Er macht die vielfältigen Facetten der täglichen Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern auch in Zeiten der Notbetreuung erlebbar und gibt einen Eindruck davon, wie wichtig und wertvoll ihre Arbeit ist: <https://www.youtube.com/watch?v=LYdyY54ouN8>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Referate

V 3 – Kindertagesbetreuung

V 4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:  
089 1261-01

E-Mail:  
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:  
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:  
Winzererstraße 9, 80797 München